

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 12.06.2018

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz  
zur Regelung von Schutz und Hilfe für Frauen und ihre minderjährigen Kinder vor Gewalt im sozialen Nahraum (Niedersächsisches Frauenschutzgesetz - NFrauSchG)****§ 1**

## Aufgaben des Niedersächsischen Frauenschutzgesetzes

Das NFrauSchG hat die Aufgabe, Frauen und ihre minderjährigen Kinder vor Gewalt im sozialen Nahraum zu schützen.

**§ 2**

## Anspruchsberechtigte

(1) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigt sind alle Frauen mit Wohnsitz in Niedersachsen sowie deren minderjährige Kinder.

(2) <sup>1</sup>Sofern Frauen von Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere in ihrer Wohnsituation, mit Gewalt gegen sie oder ihre minderjährigen Kinder konfrontiert oder durch Gewalt bedroht sind und dieses glaubhaft gemacht wurde, haben die Betroffenen einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, sofern die Gewalt oder die Bedrohung dazu führt, dass ein Verlassen der Wohnung erforderlich ist.

- a) <sup>2</sup>Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist körperliche Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches. <sup>3</sup>Bedrohung im Sinne dieses Gesetzes ist das ernsthafte Inaussichtstellen von empfindlichen Nachteilen, insbesondere von Gewalt.
- b) <sup>4</sup>Sozialer Nahraum im Sinne des Gesetzes ist die gemeinsame Wohnung sowie das direkte Umfeld.
- c) <sup>5</sup>Die Glaubhaftmachung erfolgt gegenüber der Polizei oder den Trägern der Schutzeinrichtungen, vertreten durch die Leiter der lokalen Schutzeinrichtungen oder deren Vertreter.

**§ 3**

## Leistungsumfang

(1) Die Leistungsberechtigten haben Anspruch auf

- a) eine sofortige Unterbringung in einer Schutzeinrichtung für sich und ihre minderjährigen Kinder. Schutzeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauenhäuser, Fluchtwohnungen oder andere vergleichbare Einrichtungen. Sofern eine Bedrohung durch mehr als eine Person glaubhaft gemacht wurde, besteht ein Anspruch auf Unterbringung nach Satz 1 in einer anderen Stadt oder Gemeinde.
- b) Beratungsleistungen zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und Wiedereingliederung in ein selbstbestimmtes Leben.
- c) finanzielle Unterstützung zur Existenzsicherung für die Dauer der Unterbringungen in der Schutzeinrichtung, soweit die Leistungsberechtigten keine Ansprüche nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten. Dieser Anspruch umfasst wenn nötig auch die Kosten der Reise an

den Ort einer Schutzeinrichtung mit freien Plätzen. Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Existenzsicherung entspricht dem eines Leistungsanspruches nach SGB II. Eigenes Einkommen wird auf den Anspruch angerechnet. Erreicht das eigene Einkommen nicht die Höhe eines Leistungsanspruches nach SGB II ist die finanzielle Unterstützung in einer Höhe zu leisten, dass die Mittel der Höhe nach den Leistungsanspruch nach SGB II erreichen.

- d) Auskunft durch den kommunalen Leistungsträger über das nächstgelegene Frauenhaus mit einem für sie geeigneten freien Platz.

(2) Die Schutzeinrichtungen haben Leistungsberechtigten unabhängig von Einkommen, Vermögen, Ausbildungsstand, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung Schutz zu gewähren (niedrigschwelliger Zugang).

#### § 4

##### Beschränkungen der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Erhalten Kinder, die sich mit ihren Müttern im Frauenhaus aufhalten, bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 bis 41 SGB VIII), sollen diese laufenden Leistungen nicht eingestellt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen werden auf einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 Buchst. c angerechnet.

(2) Sofern Bezieherinnen von Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten dürfen, gehen diese Bestimmungen dem NFrauSchG vor.

#### § 5

##### Leistungsverpflichtete

(1) <sup>1</sup>Die Leistungen werden durch die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städten im Auftrag des Landes Niedersachsen erbracht. <sup>2</sup>Die Leistungsverpflichteten halten eine dem in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu evaluierenden Bedarf entsprechende Anzahl an Plätzen in Schutzeinrichtungen bereit. <sup>3</sup>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erstellt hierzu u. a. in Abstimmung mit den Leistungsverpflichteten eine Bedarfsplanung für die Dauer von jeweils fünf Jahren.

(2) <sup>1</sup>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellt eine Vernetzung der Unterbringungsstellen sicher und richtet eine im Internet abrufbare Auslastungsanzeige (sogenannte Ampelsystem) ein. <sup>2</sup>Abrufbar sind hier auch die Kontaktdaten der Unterbringungsstellen, deren Bezeichnung sowie die Angaben, über welche Sprachkompetenzen in den Stellen verfügt wird sowie bis zu welchem Alter männliche Kinder jeweils untergebracht werden können.

(3) Das Sozialministerium des Landes Niedersachsen stellt sicher, dass Informationen über freie Plätze in Frauenhäusern im Land Niedersachsen jeder betroffenen Frau im Bedarfsfall unverzüglich zur Verfügung stehen.

#### § 6

##### Finanzieller Ausgleich

Den Leistungsverpflichteten steht im Umfang der aus der Umsetzung dieses Gesetzes jeweils entfallenden Kosten ein jährlich bis zum Ende des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu zahlender finanzieller Ausgleich gegen das Land Niedersachsen zu.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Jährlich sind in Niedersachsen über 17 000 Fälle häuslicher Gewalt polizeilich registriert. Darüber hinaus existiert ein großes Dunkelfeld in diesem Bereich. Laut Medienberichten wurden im vergangenen Jahr mehr als 2 600 Mal Frauen vor Schutzeinrichtungen in Niedersachsen abgewiesen.<sup>1</sup> In den 41 Frauenhäusern im Bundesland fanden die Frauen keinen Platz, obwohl sie aufgrund häuslicher Gewalt in akuter Not Schutz für sich und ihre Kinder gesucht hatten.

Der Staat hat mit der Ratifizierung internationaler wie auch nationaler rechtlicher Normen einen Schutzauftrag für Frauen übernommen. Dazu gehören die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, das CEDAW-Übereinkommen (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau), das Antidiskriminierungsrecht der EU und die Europäischen Menschenrechtskonvention, die EU-Grundrechte und das Grundgesetz mit seiner Garantie der Menschenwürde, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und dem Schutz vor Diskriminierung. Der Staat ist somit verpflichtet, häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder zu verhindern, ihr vorzubeugen und dafür Sorge zu tragen, dass betroffene Frauen und minderjährige Kinder Schutz und Hilfe erhalten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen niedrigschwelligen Zugang für alle von Gewalt betroffenen Frauen zum gesamten Hilfesystem zu schaffen und aufrecht zu erhalten.<sup>2</sup>

Für den UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau steht fest: Aufgrund unterschiedlicher Trägerschaften und Verantwortungsbereiche in den Ländern und Kommunen kann eine nachhaltige Finanzierung von Schutzeinrichtungen und der gleichwertige Zugang zu ihnen nicht gewährleistet werden. Der Ausschuss hat in seiner abschließenden Bemerkung zum 6. Staatenbericht der Bundesregierung deren Verantwortung hervorgehoben, die Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens auf allen staatlichen Ebenen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauenhäuser in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dass sie sicher finanziert sind und von Gewalt betroffene Frauen einen freien Zugang zu Schutzeinrichtungen haben, der unabhängig vom Einkommen der Betroffenen ist.<sup>2</sup>

Durch den gesetzlichen Rechtsanspruch werden von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder in die Lage versetzt, Schutz und Hilfe von staatlicher Seite einzufordern. Die unterschiedlichen Bedingungen in den Kommunen haben zu einer nicht gleichwertigen und unzureichenden Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen in Niedersachsen geführt, welche nur durch Rechtsanspruch geheilt werden kann.

Kostenmäßig sind derzeit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Zu § 1 und 2:

Durch das Gesetz wird ein landesrechtlich geregelter Rechtsanspruch für Frauen und ihre minderjährigen Kinder mit Wohnsitz in Niedersachsen festgeschrieben, die von häuslicher Gewalt bedroht sind. Damit können sie ihren Anspruch geltend machen, in der Not sofort einen Platz in einer Schutzeinrichtung (Frauenhaus, Schutzwohnung) zu erhalten und die für ihre Notlage wichtigen Schutz- und Hilfeangebote zu nutzen. Dieser Rechtsanspruch ist notfalls auch einklagbar.<sup>2</sup>

Zu § 3 Abs. 1 a:

Zum Schutzzumfang gehört der Rechtsanspruch für Frauen und ihre minderjährigen Kinder auf einen Platz in einer Schutzeinrichtung (Frauenhaus, Schutzwohnungen). Dies stellt den unmittelbaren, essentiellen Schutz von Leib und Leben betroffener Frauen und deren minderjähriger Kinder dar.

---

<sup>1</sup><https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Frauenhaeuser-voll-Tausende-Frauen-abgewiesen.frauenhaeuser132.html> vom 18.02.2018

<sup>2</sup> Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V.: „Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt – Diskussionspapier von FHK“, Oktober 2017, unter: [http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/2017/2017-10-17-Rechtsanspruch\\_FHK\\_Diskussionspapier\\_final.pdf](http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/2017/2017-10-17-Rechtsanspruch_FHK_Diskussionspapier_final.pdf) und „Frauen und deren Kinder brauchen bei häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe“, September 2010, unter: [http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/100907\\_Rechtsanspruch\\_Schutz\\_Hilfe\\_endf\\_01.pdf](http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/100907_Rechtsanspruch_Schutz_Hilfe_endf_01.pdf)

Zu § 3 Abs. 1 b:

Ferner umfasst der Schutzzumfang die Krisenintervention und die Inanspruchnahme von psychosozialen Beratungsleistungen und Hilfsangeboten. Sie sollen Frauen dabei helfen und sie unterstützen, Gewalterfahrungen verarbeiten und bewältigen zu können und durch das Erlernen neuer Denk- und Handlungsmuster den Kreislauf von Gewalterfahrungen in der eigenen Biographie zu durchbrechen. Zum Schutzzumfang gehören auch spezielle Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene minderjährige Kinder.<sup>2</sup>

Zu den Unterstützungssystemen, die von Gewalt betroffenen Frauen und ihren minderjährigen Kindern Hilfe leisten, gehören u. a. Fachberatungsstellen, Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Frauennotrufe und die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) bei häuslicher Gewalt.

Die Hilfsangebote dieser Einrichtungen umfassen: Krisenintervention, psychosoziale Beratung und Prozessbegleitung, Rechtsberatung, psychotherapeutische Angebote und Gesundheitsberatung, Beratung bei Trennung und Scheidung, Erstberatung und Versorgung nach Vergewaltigung. Hinzu kommen spezielle altersgerechte Unterstützungs- und Betreuungsangebote für von Gewalt betroffene minderjährige Kinder. Um der Problematik der häuslichen Gewalt auf breiter Ebene zu begegnen und ihr vorzubeugen, sind Maßnahmen der Prävention wie Information und Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich.

Die Hilfeleistungen müssen für die betroffenen Frauen und ihre minderjährigen Kinder kostenlos durchgeführt werden. Betroffene Frauen sollen das im Sozialrecht festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Einrichtungen und der Ausgestaltung der Hilfe ausüben können. Um Frauen die Inanspruchnahme von Hilfe zu erleichtern, können Leistungen anonym erbracht werden.<sup>2</sup>

Zu § 3 Abs. 1 c und d:

Für von Gewalt betroffene Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII sowie AsylbLG haben, um die Kosten ihrer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung zu finanzieren, ist eine vorübergehende finanzielle Hilfe zur Existenzsicherung für die Dauer des Aufenthalts in der Schutzeinrichtung zu leisten.<sup>2</sup> Wenn nötig können auch die Kosten der Reise an den Ort der Schutzeinrichtung mit freien Plätzen übernommen werden. Die Höhe des Anspruchs entspricht dem eines Leistungsanspruches nach SGB II.

Frauen haben Anspruch darauf, Auskunft zu erhalten, wo sich ein nächstgelegenes Frauenhaus befindet, dass über einen geeigneten freien Platz verfügt.

Zu § 3 Abs. 2:

Der tatsächliche Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihren minderjährigen Kindern muss so niedrig wie möglich gestaltet werden. Einkommen, Vermögen, Ausbildungsstand, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung dürfen dabei keine Berücksichtigung finden und der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung nicht entgegenstehen. Wenn nämlich Frauen aufgrund dieser Kriterien keinen schnellen Schutz und keine Hilfe erhalten können, bleibt ihnen oft nichts anderes übrig, als bei ihren gewalttätigen Partnern zu bleiben oder vorschnell zu ihnen zurückzukehren. Gerade durch den Verbleib oder die Rückkehr in eine Gewaltbeziehung kann sich diese weiter dynamisieren, wodurch oft lebensbedrohliche Situationen entstehen, bei denen es zu gefährlichen Verletzungen oder sogar zum Tod der betroffenen Frau kommen kann.<sup>2</sup>

Auch die Kinder sind hiervon betroffen. Die erlebte Gewalt gegen die Mutter und möglicherweise auch gegen die Kinder selbst kann dazu führen, dass Kinder langfristige gesundheitliche und psychische Schäden davontragen. Dies gilt es mit einem niedrigschwelligen Zugang zu vermeiden.<sup>2</sup>

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Erhalten Kinder, die sich mit ihren Müttern im Frauenhaus aufhalten, bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 bis 41 SGB VIII), sollen diese laufenden Leistungen nicht eingestellt werden. Diese Leistungen werden auf einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 Buchst. c angerechnet.

Sofern Bezieherinnen von Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten dürfen, gehen diese Bestimmungen dem NFrauSchG vor.

Zu § 5 Abs. 1 bis 3:

Die Leistungen werden durch kommunale Träger bzw. die Landkreise im Auftrag des Landes Niedersachsen erbracht. Um die kontinuierliche Versorgung von betroffenen Frauen und ihren minderjährigen Kindern mit den oben ausgeführten Leistungen längerfristig sicherzustellen, soll eine Bedarfsplanung für jeweils fünf Jahre im Voraus erfolgen. Diese soll zwischen dem Ministerium und den kommunalen Trägern abgestimmt werden.

Es besteht eine rechtlich verbindliche Verpflichtung des Landes Niedersachsen, die notwendige Struktur vielfältiger Schutz- und Unterstützungseinrichtungen weiterzuentwickeln und flächendeckend im Land bereitzustellen.<sup>2</sup>

Um effektiv gegen Gewalt im sozialen Nahraum vorzugehen, soll die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure verbessert werden.

Die Daten der verfügbaren Frauenhäuser und Schutzstellen sollen in einer Datenbank im Internet für Frauen jederzeit zugänglich sein. Hier muss es betroffenen Frauen möglich sein, mit wenigen Klicks schnell wichtige Kontaktdaten und auch spezielle Leistungsangebote wie Sprachkompetenzen abzurufen sowie über ein Ampelsystem Informationen über die Verfügbarkeit freier geeigneter Plätze zu erhalten. Ist die Ampel auf rot geschaltet, so hat das jeweilige Frauenhaus derzeit keinen freien Platz mehr. Eine gelbe Ampelschaltung bedeutet, dass es freie Plätze für Frauen gibt. Steht die Ampel auf grün, können Frauen und Kinder aufgenommen werden. In Nordrhein-Westfalen wird dieses Ampelsystem bereits erfolgreich praktiziert.

Es ist die Aufgabe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Niedersachsen sicherzustellen, dass die betroffenen Frauen im Bedarfsfall unverzüglich Informationen über freie Plätze in den Frauenhäusern Niedersachsens erhalten.

Klaus Wichmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer